

Soziologische Forschung im Recht: Probleme und Perspektiven

W. Kasimirtschuk**

Das Wesen sozial-rechtlicher Forschung

Die wissenschaftlich fundierte Leitung der sozialen Prozesse setzt vor allem ein gründliches Studium der Entwicklungstendenzen des gesellschaftlichen Lebens voraus. Das verlangt wiederum von der Wissenschaft, daß sie unter anderem auch beim Aufwerfen sowie bei der Untersuchung von Problemen der staatlich-rechtlichen Entwicklung neben herkömmlichen Mitteln alle modernen Mittel der wissenschaftlichen Forschung beherrscht und anwendet.

Ein solches Herangehen ist unerlässlich, weil dadurch die Untersuchung der sozialen Wirkung und der sozialen Effektivität der staatlich-rechtlichen Institute in den Vordergrund tritt. Diese Fragen sind Bestandteil des generellen Problems der allseitigen Entwicklung der sozialistischen Demokratie, der Vervollkommnung der politischen Organisation der Gesellschaft und des Mechanismus der rechtlichen Regelung der gesellschaftlichen Beziehungen.

Deshalb wurde auf dem XXIII. Parteitag hervorgehoben, daß soziologische Untersuchungen, die auf der materialistischen Geschichtsauffassung beruhen und konkrete Erscheinungen des Lebens der sozialistischen

Gesellschaft verallgemeinern, bei der Lösung praktischer Probleme der Politik, der Produktion und der Erziehung eine immer größere Rolle spielen. Das gilt in vollem Umfang auch für die Rechtswissenschaft.

Ein wissenschaftliches Herangehen an die Untersuchung der gesellschaftlichen Probleme der staatlich-rechtlichen Entwicklung, die Gestaltung optimaler Varianten für rechtliche Entscheidungen ist nur möglich, wenn den wissenschaftlichen Empfehlungen gewissenhafte Untersuchungen zugrunde liegen, alle sozialen Faktoren — sowohl die günstigen, positiven als auch die die Entwicklung hemmenden, negativen — berücksichtigt und die Effektivität und die sozialen Auswirkungen der gefaßten Beschlüsse exakt eingeschätzt werden.

Die soziologische Forschung im Recht ist eine der perspektivischen Richtungen in der Rechtswissenschaft. Sie bildet sich dort heraus, wo der große Bereich des Rechts mit der Soziologie zusammentrifft. Zugleich muß betont werden, daß das Recht in der soziologischen Forschung nicht statisch, nicht nur als System von Normen aufgefaßt wird, sondern als dynamisches System, das den Bereich ihrer Verwirklichung, der gesellschaftlichen Wirkung des Rechts, umfaßt. Gegenstand der sozial-rechtlichen Forschung ist somit nicht das System der Rechtsnormen an sich, sondern in erster Linie der Zusammenhang zwischen der Norm und ihrer sozialen Wirkung, die Ermittlung all der Faktoren, die die Einwirkung des Rechts auf die gesellschaftlichen Beziehungen fördern bzw. hemmen. Die Autorität des Rechts, die Exaktheit der Schlußfolgerungen der Rechtswissenschaft sind in hohem Maße von der Entwicklung der sozial-rechtlichen Forschung abhängig.

In den letzten Jahren hat im System

* Sowjetskoje gossudarstwo i pravo, 1967, Nr. 10, S. 37—45; übersetzt von Ilse Zimmermann, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, Potsdam-Babelsberg

** Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Vorstandsmitglied der Sowjetischen Soziologischen Vereinigung, Kandidat der Rechtswissenschaft